

Schallschutzfensterprogramm

Sachstand und weiteres Vorgehen



1. Lage



Beschluss des Umweltausschusses 
vom 05.07.2016  
Öffentliche ung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	1
1 Sachstand – Anträge und Finanzen	2
2 Weiteres Vorgehen	4
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	6

I. Vortrag der Referentin

Der Stadtrat hatte am 16.12.2009 (Sitzungsvorlage 08-14 / V 03376 - Neuauflage des Schallschutzfensterprogramms) die Wiederauflage des Schallschutzfensterprogramms beschlossen, da trotz der Durchführung von Schallschutzfensterprogrammen in den Jahren 1975 - 2003 und weiteren Programmen zur Lärmsanierung im Stadtgebiet an stark befahrenen Straßen viele Wohnungen verbleiben, die durch den Einbau von Schallschutzfenstern vor übermäßigem Verkehrslärm geschützt werden sollten. Das Schallschutzfensterprogramm sollte „vor allem dort, wo andere Möglichkeiten wie aktiver Schallschutz oder Verlagerung von Verkehrsströmen an den räumlichen Gegebenheiten oder Notwendigkeiten der Bündelung von Verkehrsströmen scheitern“, eingesetzt werden.

In Punkt 5 der o.g. Sitzungsvorlage wurde präzisiert, dass das städtische Schallschutzfensterprogramm nur für die Untersuchungsgebiete des Lärmaktionsplans, in denen die vorgenannten Umstände zutreffen, herangezogen werden sollte.

Der Stadtrat hatte diesem Vorschlag zugestimmt (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 02595 und V 03376) und das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, in den Jahren 2010 mit 2012 ein Schallschutzfensterprogramm mit einem jährlichen Volumen von 300.000 € durchzuführen. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2010 über das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2010 bis 2014 wurden die Jahresraten um 10 % auf 270.000 € (insgesamt 810.000 Euro für drei Jahre) gekürzt. Das Schallschutzfensterprogramm ist am 16.09.2013 angelaufen (bis 16.09.2016).

Somit konnten zunächst nur die Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümer Anträge stellen, deren Gebäude innerhalb dieser Untersuchungsgebiete lag, wenn am maßgeblichen Immissionsort der Lärmsanierungswert von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht überschritten war.

Da die jährliche Überprüfung der Höhe der ausgegebenen Fördermittel im Sommer 2014 ergeben hatte, dass der zur Verfügung stehende Gesamtförderbetrag für das vorangegangene Förderjahr nicht ausgeschöpft wurde, wurde zum 17.09.2014 das Schallschutzfensterprogramm auf das ganze Stadtgebiet ausgeweitet. Seitdem können Wohngebäudeeigentümerinnen und Wohngebäudeeigentümer Anträge stellen, wenn das Gebäude innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München steht und wenn am maßgeblichen Immissionsort am Gebäude der Lärmsanierungswert von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht überschritten wird.

1. Sachstand – Anträge und Finanzen

Wie oben ausgeführt, ist die Gesamtlaufzeit des Schallschutzfensterprogramms auf drei Jahre angelegt. Im Zeitraum von September 2013 bis September 2016 stehen pro Jahr 270.000 Euro als Fördermittel zur Verfügung, was einem Gesamtförderbetrag von 810.000 Euro entspricht.

Bis zum 20.04.2016 wurden insgesamt 17 Anträge gestellt, davon wurden 14 genehmigt, Details siehe Tabelle 1.

Stand: 20.04.2016	Antragsjahr	2013 / 2014	2015	2016	gesamt
Zahl der eingegangenen Anträge		6	7	4	17
Ablehnungen (auf das Antragsjahr bezogen)		2*	1*	0	3
Zahl der genehmigten Anträge (auf das Antragsjahr bezogen, d.h. die Erstellung der Förderzusage erfolgte nicht zwingend im Jahr der Antragsstellung)		4	6	4**	14
	Bearbeitungsjahr	2013 / 2014	2015	2016	gesamt
Förderzusagen		1	9	4**	14
Bewilligungsbescheide und Auszahlungen		0	2	6	8

Tab. 1: Verteilung der Antragsstellungen und genehmigte Anträge über den Zeitraum von 2013 / 2014 bis 2016

*ein Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen

**ein Antrag ist noch in der Prüfphase

Im selben Zeitraum wurden folgende Förderbeträge ausbezahlt bzw. sind zur Ausgabe vorgesehen:

Stand: 20.04.2016	Jahr	2013/ 2014	2015	2016	gesamt
ausgezahlte Fördermittel (bereits abgeflossene Mittel)		0.00 €	59,251.00 €	45,330.12 €	104,581.12 €
zur Auszahlung vorgesehen / gebunden (Förderzusage bereits erteilt; Auszahlung erfolgt erst nach richtlinienkonformen Einbau der Schallschutzfenster)					35,545.28 €
Summe der ausgezahlten und zur Auszahlung vorgesehenen / gebundenen Fördermittel					140.126,40 €

Tab. 2: Übersicht über die Höhe der zugesagten und abgeflossenen Mittel seit Beginn der Laufzeit des Schallschutzfensterprogramms

Von den insgesamt für das Schallschutzfensterprogramm vorgesehenen 810.000,00 Euro stehen demnach zum Stichtag 20.04.2016 noch 669.873,60 Euro (810.000 Euro minus 140.126,40 Euro) für mögliche Förderungen zur Verfügung.

Der Grund für die geringe Anzahl an eingegangenen Anträgen zum Schallschutzfensterprogramm ist nach zwischenzeitlicher Erkenntnis des Referats für Gesundheit und Umwelt nicht eine fehlende Information, sondern, dass sich die Anwohnerinnen und Anwohner, die an lauten Straßen wohnen, bereits vor Einführung des Schall-

schutzfensterprogramms selbst vor den Lärmeinwirkungen geschützt haben. In aller Regel sind an den Gebäuden in verlärmter Lage schon Schallschutzfenster vorhanden. Die Nachfrage nach einer Förderung aus dem Schallschutzfensterprogramm ist somit gering.

2. Weiteres Vorgehen

2.1. Verlängerung der Laufzeit des Schallschutzfensterprogramms

Aufgrund der vorhandenen Restmittel, die fest für das Schallschutzfensterprogramm im Finanzhaushalt eingeplant sind, bietet es sich an, die Laufzeit des Schallschutzfensterprogramms zu verlängern. Es soll verlängert werden, bis die Fördermittel endgültig aufgebraucht sind.

2.2. Absenkung der Lärmsanierungswerte des Schallschutzfensterprogramms

In Anlehnung an die 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplans, bei dem nach den „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen, Stand 31.07.2012“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) eine Lärmaktionsplanung bei einer Überschreitung der Anhaltswerte von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts im Wohnumfeld von relevanten Lärmquellen in Erwägung zu ziehen oder aufzustellen ist, sollen die Lärmsanierungswerte im Rahmen des Schallschutzfensterprogramms auf das selbe Niveau abgesenkt werden. Damit würde die Zahl der potenziell förderfähigen Gebäude von ca. 5.800 Adressen auf ca. 10.000 Adressen erhöht werden.

2.3. Anpassung der Richtlinie

Die Absenkung der Lärmsanierungswerte auf 67 / 57 dB(A) macht eine Anpassung der Richtlinie erforderlich.

Dabei sollen auch weitere Änderungen vorgenommen werden. Kleinere redaktionelle oder deklaratorische Änderungen, die der besseren Lesbarkeit dienen, können der als Anlage beigefügten Richtlinie entnommen werden. Inhaltliche Änderungen sind nachfolgend dargestellt:

- Bis jetzt wurden die Fassadenpegel der Lärmkarte 2007 als Grundlage für die Auswahl der förderwürdigen Gebäude zugrunde gelegt, da es sich beim Schallschutzfensterprogramm um eine Maßnahme aus dem Lärmaktionsplan handelt, der auf diesen Daten basiert. Dem Bürger ist es aber nicht zu vermitteln, dass im Jahr 2016 und später weiter auf eine Datengrundlage aus dem Jahr 2007 zurückgegriffen wird, zumal in der Zwischenzeit weitere Lärmkarten erstellt wurden, die die aktuelle Lärmsituation zeitnah abbilden. Daher soll der bisherige Text „...werden die nach der Lärmkarte 2007 berechneten Fassadenpegel...“ ersetzt werden durch neu: „...werden die nach der aktuell gültigen Lärmkarte berechneten Fassadenpegel...“.

- Neu aufgenommen werden soll als Punkt 5 der Richtlinie die De-minimis-Regelung, die für Vermieter gilt:
„Die Zuschüsse werden an Eigentümer von Mietwohnraum als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 200.000,-- Euro nicht überschreiten. Daher ist vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beigelegt ist.“
- Punkt 7.3 „Sofern für ein Anwesen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten und das Gebäude erst nach der Rechtskraft errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist die Förderung ausgeschlossen.“ soll ergänzt werden um: „Ausnahme: das betroffene Gebäude ist – ausgehend vom Jahr der Antragstellung – vor mehr als 15 Jahren errichtet worden (= kein Neubau)“, da dann bei so einem Gebäude nicht mehr von einem Neubau gesprochen werden kann und die Förderung im Rahmen des Schallschutzfensterprogramms auf bereits bestehende Wohngebäude abzielt.
- Der Punkt 7.5 soll um c, „...[wenn] aus anderen Gründen vergleichbare Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden, ... werden keine Zuschüsse gewährt.“ ergänzt werden.
- Neu aufgenommen werden soll als Punkt 7.6: „Nicht zuschussfähig sind Fenster von Räumen, die erst durch eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken genutzt werden sollen.“
Dieser Fall tritt ein, wenn z.B. ein Laden in eine Wohnung umgewandelt wird. Die so entstandene Wohnung wird im Sinne der Richtlinie als Neubau betrachtet.
- Neu aufgenommen werden soll als Punkt 7.9: „Die Gesamtmaßnahme ist dann nicht förderfähig, wenn bei der Endabnahme festgestellt wird, dass Bauteile eingebaut wurden, die das Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche unter das erforderliche Gesamt-Schalldämm-Maß herabsetzen.“

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Schallschutzfensterprogramm wird auf unbestimmte Zeit verlängert. Es endet, wenn der Gesamtförderbetrag vollständig verbraucht ist.
2. Um die Zahl der potenziell förderwürdigen Gebäude zu erhöhen, werden die Lärmsanierungswerte des Schallschutzfensterprogramms von bisher 70 / 60 dB(A) auf 67 / 57 dB(A) tags / nachts an den maßgeblichen Immissionsorten abgesenkt.
3.  Die Richtlinie des Schallschutzfensterprogramms wird wie vorgetragen angepasst.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).